

Dienstaufsichtsbeschwerde

Beitrag von „Talida“ vom 11. Januar 2006 19:36

Dass ein Schüler eine Stunde schwänzt, kommt bei uns leider häufiger vor, deshalb haben wir uns umfassend erkundigt und bekamen folgende Antwort:

Von einem Viertklässler (aber auch von den jüngeren Schülern) kann erwartet werden, dass er seinen Stundenplan im Kopf hat und nicht einfach so nach Hause geht. Passiert es trotzdem und die Lehrkraft stellt das erst in der Turnhalle fest, muss sie abwägen, ob sie die Sportstunde abbricht und mit allen Kindern zurück zur Schule geht, um bei den Eltern des betreffenden Schülers anzurufen. Im Zweifelsfall gilt: die Aufsichtspflicht für den Rest der Klasse geht vor, weil es eben zur Schulreife gehört, sich nicht unentschuldigt vom Unterricht zu entfernen. Wenn man allerdings nicht merkt, dass ein Schüler fehlt, ist das schon etwas peinlich ...

Fehlende Arbeitsblätter fallen unter die Rubrik Informationspflicht. Der kranke Schüler hat selbst die Pflicht (z.B. über einen Mitschüler), das fehlende Material zu besorgen bzw. am ersten Tag nach seinem Fehlen danach zu fragen. Bei Grundschülern sollten die Eltern das untereinander organisieren (z.B. bei Nachbarskindern).

Eine angestellte Lehrkraft kann eine Abmahnung erhalten, Dienstaufsichtsbeschwerden gelten nur für Beamte. Ich kenne zwar die Hintergründe jetzt nicht, aber in mir keimt die Vermutung, dass hier eine befristete Vertretung einen sehr schweren Stand zu haben scheint. Bitte berücksichtige vor einer Beschwerde, dass sich solche Anschuldigungen aus Elternkreisen derart hochschaukeln können, dass die Betreffende sich in eine Art Teufelskreis begibt und dann eigentlich in den Augen der Außenstehenden nichts mehr richtig macht. Aus meiner Erfahrung hilft da ein klärendes Gespräch mit der Lehrerin bei Anwesenheit der Schulleitung.

Talida